

## Besondere Bedingung Nr. 7832

### Überlassung von Reittieren an betriebsfremde Personen

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 6, Pkt. 1.1, 2. Absatz EHVB gilt hinsichtlich der Überlassung von Reittieren des Landwirtes an betriebsfremde Personen als getroffen.
2. Der Versicherungsschutz besteht somit auch für Schadenersatzansprüche aus der Überlassung von Reittieren des Landwirtes an betriebsfremde Personen, sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.